

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Michaela Hustedt, Gila Altmann (Aurich),
Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld,
Dr. Jürgen Rochlitz, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger,
Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Energiewirtschaft (EnergieG)

A. Problem

Das Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1935 wird den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige und zukunftsfähige Energiepolitik nicht mehr gerecht. Es läßt Umweltaspekte unberücksichtigt und schreibt eine überholte Monopolstruktur fest, in der wenige große Unternehmen die drei Bereiche Energieerzeugung, -übertragung und -versorgung weitgehend beherrschen.

Die heutige Energiewirtschaftsstruktur zeichnet sich durch Verschwendung und Ineffizienz aus. Im wettbewerbsfreien Raum haben die Monopolunternehmen eine zentrale Kraftwerksstruktur auf Basis der klima- und umweltschädlichen fossilen Energieträger und der Atomkraft aufgebaut. Das nationale Klimaschutzziel kann nicht mehr erreicht werden, wenn die Energiewirtschaft nicht grundlegend neustrukturiert wird.

Neue Marktteilnehmer haben heute weder im Bereich der Erzeugung noch der Versorgung eine Chance gegen die Monopolkonzerne. Diese mißbrauchen ihre Macht über das Stromnetz, indem sie die Einspeisung von Strom aus Wind, Sonne, Wasser und Biomasse blockieren und damit eine umweltverträgliche, dezentrale Energieversorgung verhindern.

Der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt erfordert einen neuen nationalen energiewirtschaftlichen Rahmen. Viele Elemente der deutschen Energiegesetzgebung sind nicht kompatibel mit dem Binnenmarkt.

B. Lösung

Das Energiewirtschaftsgesetz wird durch ein Energiegesetz abgelöst, dessen Leitziel der Umwelt- und Klimaschutz ist. Es führt den Wettbewerb in den Bereich der Elektrizitätserzeugung und

-versorgung ein, damit Überkapazitäten jenseits der energiewirtschaftlich notwendigen Spitzenlastreserven zum Risikokapital werden, und gibt neuen Wettbewerbern eine faire Marktchance. Die drei Bereiche Erzeugung, Übertragung und Versorgung werden entflochten und das Übertragungsnetz in die Hände unabhängiger Netzbetreiber gegeben. Ein neu zu gründender öffentlicher Strom-Großhandelsmarkt (Strompool) sorgt für die Wettbewerbsgleichheit aller Marktteilnehmer. Der Strompool ist einziger Vertragspartner der Erzeuger und einziger Lieferant der Weiterverteiler und Großkunden. Der Strompreis bildet sich nach Angebot und Nachfrage. Anhand von ökologischen Kriterien werden umweltfreundliche Energieträger bevorzugt. Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung wird vorrangig abgenommen und kostendeckend vergütet, bis sie einen substantiellen Marktanteil erreicht haben.

Auf der Versorgungsebene werden Konzessionsgebiete ausgeschrieben. Gebietskörperschaften und Unternehmen sind verpflichtet, Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung durchzuführen. Nach der Entflechtung haben Unternehmen auf der Versorgungsebene ein Interesse daran, die nachgefragte Dienstleistung mit so wenig Strom wie möglich zu erfüllen. Dadurch entsteht ein Wettbewerb um die besten Energieeinsparkonzepte, und das Energiesparen wird zum Gewinnprinzip gemacht.

Der Wettbewerb wird zur Gründung neuer Unternehmen beitragen, vor allem im Anlagenbau und in den Bereichen Bau, Elektronik, Wärmedämmung. Insbesondere im mittelständischen Bereich werden viele neue zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen.

Begleitend werden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Stromeinspeisungsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz in wichtigen Punkten geändert sowie das Energiewirtschaftsgesetz aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden können für eine Übergangszeit durch erweiterte Aufgaben bei der Preis- und Investitionsaufsicht zusätzliche Kosten entstehen, die nicht genau beziffert werden können. Diese Kosten können den Kommunen durch Umlage auf den Strompreis oder aus dem Aufkommen einer Energiesteuer erstattet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Energiewirtschaft (EnergieG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Energiegesetz

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung, Übertragung und Versorgung elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaft) so zu gestalten, daß

1. die Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt ist,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und umweltverträglich genutzt werden,
3. das Klima geschützt wird,
4. die Versorgung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht.

§ 2 Struktur der Elektrizitätswirtschaft

(1) Die Elektrizitätswirtschaft besteht aus den Zweigen Erzeugung, Übertragung und Versorgung.

(2) Der Geschäftsbereich eines Unternehmens oder Betriebes ist auf einen Zweig der Elektrizitätswirtschaft gemäß Absatz 1 zu beschränken. Die Verbindung der einzelnen Zweige der Elektrizitätswirtschaft in einem Unternehmen sowie die Verbindung von Unternehmen aus verschiedenen Zweigen der Elektrizitätswirtschaft im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes ist unzulässig.

(3) Der Handel mit der elektrischen Energie erfolgt über einen Großhandelsmarkt für Strom (Strompool).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Energieerzeugung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen der erneuerbaren Energieträger, in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und Kondensationskraftwerken.

(2) Energieübertragung im Sinne dieses Gesetzes ist der Transport elektrischer Energie mittels Freileitung oder Kabel von den Energieerzeugungsunter-

nehmen an die Energieversorgungsunternehmen sowie an Großabnehmer.

(3) Die Energieversorgung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Versorgung anderer mit elektrischer Energie nach Durchführung von Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung sowie die Energieverteilung.

(4) Energieverteilung im Sinne dieses Gesetzes ist der Transport elektrischer Energie mittels Freileitung oder Kabel durch Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes an die Endverbraucher.

(5) Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die auf der Ebene der Energieversorgung damit beauftragt sind, die Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen.

(6) Integrierte Ressourcenplanung ist die Einbeziehung von Maßnahmen zur Energieeinsparung bei der Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch die Energieversorgungsunternehmen mit dem Ziel rationaler Energienutzung. Sie ermöglicht die Einbeziehung externer Umweltkosten in den Energiepreis.

(7) Großabnehmer sind Abnehmer elektrischer Energie oberhalb einer Verbrauchsgrenze von 100 GWh/a.

ZWEITER TEIL Energieversorgung

§ 4 Träger der Energieversorgung

(1) Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Energieversorgung sicher.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die Gemeinden eigene Energieversorgungsunternehmen gründen oder andere Unternehmen damit beauftragen.

(3) Die Energieversorgungsunternehmen sind zur Förderung und Weiterentwicklung von Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung verpflichtet.

§ 5 Trennung der Energieversorgung von den Zweigen Erzeugung und Übertragung

(1) Die Verbindung des Zweiges Energieversorgung mit den Zweigen Energieerzeugung und/oder Energieübertragung in einem Unternehmen sowie die Verbindung eines Energieversorgungsunternehmens mit einem Unternehmen aus den Zweigen Er-

zeugung und/oder Übertragung im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes ist unzulässig.

(2) Unternehmen, deren Geschäftsbereich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht auf einen Zweig der Elektrizitätswirtschaft beschränkt ist und Unternehmen, die mit Unternehmen aus anderen Zweigen der Elektrizitätswirtschaft nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, sind zu entflechten. Bei einer Entflechtung im Wege der Vermögensübertragung gemäß § 174 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist eine Übertragung von einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft zulässig.

(3) Die von den Gebietskörperschaften betriebenen Unternehmen, deren Geschäftsbereich nicht auf einen Zweig der Elektrizitätswirtschaft beschränkt ist oder die mit Unternehmen aus anderen Zweigen der Elektrizitätswirtschaft nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, führen für die einzelnen Zweige der Elektrizitätswirtschaft getrennte Kassen und Bücher. Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 6

Versorgungsgebiete

Die Gebietskörperschaften legen geschlossene Versorgungsgebiete gemäß den Zielen dieses Gesetzes fest.

§ 7

Konzessionsvergabe

(1) Machen die Gebietskörperschaften von ihrem Recht, die Versorgung anderer mit elektrischer Energie gemäß § 4 Abs. 2 auf Dritte zu übertragen, Gebrauch, ist die Konzessionsvergabe für ein geschlossenes Versorgungsgebiet öffentlich auszusprechen.

(2) Der Zuschlag ist dem Unternehmen zu erteilen, das in seinem Konzept zur Energieversorgung die Ziele dieses Gesetzes am effizientesten umsetzt.

(3) Die Gebietskörperschaften regeln die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens.

§ 8

Konzessionsmodalitäten

(1) Die von den Gebietskörperschaften beauftragten Energieversorgungsunternehmen leisten als Entgelt für das Recht auf Versorgung und die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege für Freileitungen und Kabel eine Konzessionsabgabe an die zuständige Gebietskörperschaft.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach der Normanschlußleistung für die Kunden im Versorgungsgebiet und ist unabhängig von der abgenommenen Strommenge.

(3) Das beauftragte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sich, alle Möglichkeiten der inte-

grierten Ressourcenplanung nach den Zielen dieses Gesetzes zu fördern und auszuschöpfen.

(4) Die Laufzeit des Konzessionsvertrages ist auf maximal zehn Jahre begrenzt.

(5) Die Gebietskörperschaft kann durch Satzung weitere Kriterien für die Vertragsgestaltung und die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe festlegen.

§ 9

Genehmigungspflicht

Der Konzessionsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Behörde muß die Genehmigung versagen, wenn der Vertrag nicht den Anforderungen der §§ 1, 7 und 8 entspricht.

§ 10

Verteilungsnetz

(1) Nach Ablauf des Konzessionsvertrages kann die Gebietskörperschaft von dem beauftragten Energieversorgungsunternehmen die Übertragung des Eigentums an dem der Energieverteilung dienenden Netz gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung verlangen. Ein dem Energieversorgungsunternehmen eingeräumtes dingliches Nutzungsrecht an einem im Eigentum der Gebietskörperschaft stehenden Grundstück für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege für die Verlegung der Freileitungen und Kabel erlischt spätestens mit Ablauf des Konzessionsvertrages.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlende Entschädigung darf die noch nicht amortisierten Investitionen des beauftragten Energieversorgungsunternehmens in das Energieverteilungsnetz nicht übersteigen.

§ 11

Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Das Energieversorgungsunternehmen ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet,

1. jeden Energieverbraucher auf Verlangen an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen,
2. die Versorgungs- und Lieferbedingungen sowie seine Preise öffentlich bekanntzugeben.

(2) Eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht.

(3) Die Erzeugung von elektrischer Energie aus Anlagen der erneuerbaren Energieträger und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung für den Eigenbedarf ist zulässig.

§ 12

Endverbraucherpreise

(1) Die Preise für elektrische Energie sind für jede Tarifperiode von den Energieversorgungsunterneh-

men für alle Letztverbraucher nach einheitlichen Kriterien kostenorientiert, linear, zeitvariabel und nach den Grundsätzen der integrierten Ressourcenplanung festzulegen. In die Preisgestaltung sind die Verwaltungskosten einzubeziehen. Durch Rechtsverordnung können Höchstgrenzen für die Anrechnung von Aufwendungen, die nicht unmittelbar die Energieversorgung betreffen, festgesetzt werden.

(2) Die Endverbraucherpreise und ihre einzelnen Bestandteile bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Preisgenehmigung ist zu befristen. Die Preisgenehmigung wird erteilt, wenn die gesamte Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung berücksichtigt wird.

(3) Veräußern die Energieversorgungsunternehmen während einer Tarifperiode mehr elektrische Energie als in der der Preisgenehmigung zugrundeliegenden Preiskalkulation veranschlagt, und erzielen sie hierdurch einen Mehrerlös, so wird der Mehrerlös auf die Endverbraucherpreise der folgenden Tarifperiode angerechnet.

(4) Das für die Energiewirtschaft zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gestaltung der Endverbraucherpreise festzulegen.

§ 13

Erarbeitung einer Integrierten Ressourcenplanung

(1) Die Gebietskörperschaften erarbeiten und veröffentlichen alle zwei Jahre eine Integrierte Ressourcenplanung, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs durchgeführt wurden und für die Zukunft geplant sind.

(2) Haben die Gebietskörperschaften die Energieversorgung gemäß § 4 Abs. 2 auf Dritte übertragen, sind die beauftragten Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den Gebietskörperschaften die zur Erstellung der Integrierten Ressourcenplanung notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere einen Bericht über ihre eigenen Maßnahmen zur Integrierten Ressourcenplanung zu überlassen.

DRITTER TEIL

Energieerzeugung

§ 14

Energieerzeugungsunternehmen

(1) Die Erzeugung von elektrischer Energie erfolgt durch Energieerzeugungsunternehmen.

(2) Die Energieerzeugungsunternehmen sind verpflichtet, bei der Erzeugung elektrischer Energie die Ziele dieses Gesetzes zu verwirklichen.

(3) Ein Anspruch der Energieerzeugungsunternehmen auf Abnahme der von ihnen erzeugten elektrischen Energie besteht nicht, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

(4) § 5 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 15

Wärmenutzung

(1) Die Energieerzeugungsunternehmen sollen so errichtet und betrieben werden, daß die bei der Stromerzeugung entstehende Wärme genutzt werden kann.

(2) Die Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer raumbezogenen Planung verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet Wärmeverbrauchsstrukturen zu erfassen, den Wärmebedarf festzustellen und die Wärmebedarfsdeckung zu optimieren. Die Deckung des Wärmebedarfs soll weitestmöglich durch Abwärme sichergestellt werden. Wärmetrassen haben die Gebietskörperschaften auszuschreiben. Sie können durch Satzung einen allgemeinen Anschlußzwang anordnen.

VIERTER TEIL

Energieübertragung

§ 16

Energieübertragungsunternehmen

(1) Die Energieübertragung erfolgt durch Energieübertragungsunternehmen.

(2) Die Energieübertragungsunternehmen stellen den Transport elektrischer Energie auf Grundlage einer technischen Netzplanung sicher.

(3) § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 17

Vergütung der Transportleistung

(1) Die Energieübertragungsunternehmen erheben für die Transportleistung eine angemessene Gebühr. Die Kosten für die Transportleistung werden über den Strompool an den Stromerzeuger weitergegeben.

(2) Die nach Absatz 1 zu erhebende Transportgebühr ist entfernungsabhängig zu erheben und durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

§ 18

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Frachtgeschäft

Soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes sowie aus dem zu transportierenden Gut „elektrische Energie“ Besonderheiten ergeben, sind auf die Energieübertragungsunternehmen die Vor-

schriften über das Frachtgeschäft gemäß den §§ 425 ff. des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

FÜNFTER TEIL

Energiehandel (Strompool)

§ 19

Rechtsform

(1) Der Strompool ist eine selbständige Bundesanstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Der Strompool gibt sich eine Satzung. In der Satzung sind die Organisation sowie die allgemeinen Benutzungsbedingungen des Strompools zu regeln. Die Satzung ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 20

Rechtsstellung des Strompools

(1) Der Strompool hat das ausschließliche Recht, elektrische Energie von den Energieerzeugungsunternehmen zu erwerben und an Energieversorgungsunternehmen und Großabnehmer zu veräußern, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

(2) Der Strompool hat das ausschließliche Recht, die Übertragung der elektrischen Energie durch Energieübertragungsunternehmen zu besorgen.

§ 21

Vorrangmarkt

(1) Der Strompool ist verpflichtet, elektrische Energie aus Anlagen der erneuerbaren Energieträger und aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig vor elektrischer Energie aus Kondensationskraftwerken abzunehmen.

(2) Die vom Strompool zu zahlende Vergütung für elektrische Energie aus Anlagen der erneuerbaren Energieträger und aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung richtet sich nach § 3 des Stromeinspeisungsgesetzes.

(3) Wenn eine Gefährdung der Ziele dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, kann die Vorschrift des Absatzes 1 zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden.

§ 22

Nachfragemarkt

(1) Über den nach § 21 Abs. 1 bezogenen Strom hinaus setzt der Strompool zur Deckung der Nachfra-

ge die Kraftwerke nach steigenden Geboten ein. Der Gebotspreis des letzten zur Nachfragedeckung erforderlichen Anbieters legt den Poolpreis fest.

(2) Für die vom Strompool ermittelten Verkaufspreise für elektrische Energie aus herkömmlichen Kondensationskraftwerken auf Basis fossiler Energieträger und der Atomspaltung wird ein ökologischer Korrekturfaktor ermittelt. Die Höhe des ökologischen Korrekturfaktors richtet sich nach den in den Kraftwerken auf Basis fossiler Energieträger bei der Verbrennung entstehenden CO₂-Emissionen, auf elektrische Energie aus Atomkraftwerken wird ein Gefährdungszuschlag errechnet. Das für die Energiewirtschaft zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berechnung des ökologischen Korrekturfaktors und des Gefährdungszuschlages nach dem Stand der Wissenschaft zu bestimmen und regelmäßig anzupassen. Die Reihenfolge der Einspeisung richtet sich nach Verkaufspreis und fiktiv aufgeschlagenem ökologischem Korrekturfaktor.

§ 23

Ausnahmen vom Poolzwang

(1) Anlagen der erneuerbaren Energieträger und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Höchstleistung von unter 10 Megawatt erzeugter elektrischer Energie können direkt an Energieversorgungsunternehmen veräußern (dezentrale Energieerzeugung). Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, elektrische Energie aus dezentraler Energieerzeugung vorrangig vor elektrischer Energie aus dem Strompool abzunehmen. § 20 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Auf Anlagen der dezentralen Energieerzeugung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Anlagen nach § 11 Abs. 3 unterliegen nicht dem Poolzwang.

§ 24

Stromimporte

(1) Stromimporte werden wie im Inland erzeugter Strom behandelt. Für Importstrom werden durchschnittliche ökologische Korrekturfaktoren angesetzt, die sich aus dem Durchschnitt des Energieträgermix' des Exportlandes ergeben.

(2) Wenn ein Stromimporteur nachweist, daß der bezogene Strom in genau definierten Erzeugungsanlagen produziert wurde, kann abweichend von der in Absatz 1 festgehaltenen Vorschrift der auf den entsprechenden Energieträger anzuwendende ökologische Korrekturfaktor zugrunde gelegt werden.

SECHSTER TEIL
Schlußvorschriften

§ 25

Behörden

Die Aufgaben nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme des Aufgabenbereichs des Strompools werden durch die Länder ausgeführt. Zuständige Behörden sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden. Diese können im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3,
2. ohne unter den Ausnahmetatbestand des § 23 zu fallen, dem § 20 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. In § 103 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Elektrizität“ gestrichen.
2. In § 103 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Elektrizität“ gestrichen.
3. § 103 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 - „4. Verträge von Versorgungsunternehmen mit anderen Versorgungsunternehmen, soweit sie zu dem gemeinsamen Zweck abgeschlossen sind, die öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege ausschließlich einem oder mehreren Versorgungsunternehmen zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.“
4. In § 103 Abs. 2 werden die Wörter „mit einer Energieart oder“ gestrichen.

5. In § 103 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „20 Jahre“ durch die Angabe „zehn Jahre“ ersetzt.
6. In § 103 a Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Elektrizität“ gestrichen.
7. In § 103 a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „daß durch den Vertrag andere Unternehmen im Absatz oder im Bezug von Energie unbillig behindert werden oder“ gestrichen.
8. In § 103 a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „20 Jahre“ durch die Angabe „zehn Jahre“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Das Stromeinspeisungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz regelt für die gesamte Lebensdauer der Erzeugungsanlage die Abnahme und die Vergütung von elektrischer Energie durch Energieversorgungsunternehmen, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraftanlagen an Binnenland-, an küstennahen oder den deutschen Küsten vorgelagerten (Off-Shore) Standorten, Sonnenenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz oder in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen wird.“

2. In § 2 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ ersetzt durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“.
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Die Vergütung beträgt für Strom

1. aus Wasserkraft,
2. aus Windkraft in küstennahen Gebieten oder an deutschen Küsten vorgelagerten (Off-Shore) Standorten,
3. aus Geothermie,
4. aus Deponiegas und Klärgas,
5. aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie
6. aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz

mindestens 95 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Energieversorgungsunternehmen an alle Letztver-

braucher. Bei einem Wasserkraftwerk mit einer Leistung über 1 000 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 1 000 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemißt sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen höchsten elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses nach Satz 1.

(2) Die Vergütung beträgt für Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer Generatorleistung von 5 Megawatt mindestens 70 vom Hundert und bei darüber hinaus gehender Generatorleistung mindestens 60 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Energieversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher. Für Reservestrombezug darf vom Energieversorgungsunternehmen kein höherer Preis verlangt werden als für den Strombezug ohne Eigenstromerzeugung im vergleichbaren Fall. Reservekosten dürfen nicht mehr als zehn vom Hundert des entsprechenden Leistungspreises betragen.

(3) Für Strom aus Windkraft in küstenfernen Gebieten (Binnenland-Standorte) und Sonnenenergie (Photovoltaik) wird eine Vergütung gewährt, die den Betreibern bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung unter Zugrundelegung marktüblicher Preise und Zinsen die betriebswirtschaftlichen Kosten deckt (kostendeckende Vergütung). Die kostendeckende Vergütung wird wie folgt festgelegt:

- a) Windkraftanlagen wird je nach Standort ein Aufschlag von 25 bis 55 vom Hundert gewährt, der sich an den durch Einzel-Messungen nachgewiesenen durchschnittlichen Jahres-Windverhältnissen orientiert.
- b) Bis 1997 installierte photovoltaische Anlagen erhalten einheitlich eine Vergütung von 2 Deutsche Mark/Kilowattstunde. Für Anlagen ab dem Baujahr 1998 wird die Höhe der Vergütung jährlich für alle Anlagen baujahreinheitlich an einer Referenzanlage durch die

Länder festgestellt. Die Kostenermittlung ist jährlich zu veröffentlichen. Diese Regelung gilt, bis die Solarstrom-Produktion einen Anteil von zwei vom Hundert an der gesamten Jahres-Stromproduktion erreicht hat.

- c) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und umweltverträglich genutzt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Energiewirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1935 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), außer Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1996

Michaele Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld

Dr. Jürgen Rochlitz
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Ursula Schönberger
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die umfassende Neugestaltung des energiewirtschaftlichen Rahmens ist eine überfällige Aufgabe, um die Energiewirtschaft auf die Herausforderungen der Zukunft einzustellen. Zukünftig wird es weniger um die sichere Bereitstellung billiger Energie gehen, als vielmehr um eine effiziente, wirtschaftliche und klimafreundliche Energieversorgungsstruktur, die schonend mit den Ressourcen umgeht und zum Energiesparen anregt.

Auf den VN-Konferenzen von Rio und Berlin stellte die internationale Staatengemeinschaft fest, daß zur Abwendung der globalen Klimaveränderungen deutliche Reduktionen der Treibhausgas-Emissionen nötig sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich international dazu verpflichtet, die CO₂-Emissionen auf Basis des Jahres 1990 bis zum Jahr 2005 um 25 % zu senken. Darüber hinaus hat Deutschland die Agenda 21 unterzeichnet, nach der die Wirtschaftsweise in Richtung Nachhaltigkeit umzustellen ist. Der im internationalen Vergleich hohe Pro-Kopf-Energieverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland ist mit den Prinzipien einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Wirtschaftsweise nicht vereinbar. Von zahlreichen Seiten wurde in den vergangenen Jahren eine Novellierung des energiewirtschaftlichen Rahmens angemahnt. Monopolkommission, Deregulierungskommission, Öko-Institut, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland und andere sind zu dem Schluß gekommen, daß mit dem geltenden energierechtlichen Ordnungsrahmen die Umwelt- und Klimaschutzziele nicht realisiert werden können.

Die Sicherheit der Energieversorgung ist für ein Industrieland wie die Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar. Dafür ist allerdings keine Monopolstruktur vonnöten. Monopolstrukturen sind ineffizient und passen sich nur langsam wechselnden Marktbedingungen an. Wir brauchen eine sichere Energieversorgung durch eine Energiewirtschaft, die flexibel ist und sich auf die Herausforderung des Klimaschutzes einstellt. Die Monopolstrukturen sind für den Klimaschutz schädlich, weil das Beharrungspotential größer ist als die Veränderungsbereitschaft.

Zudem ist in der Monopolstruktur die Preisgestaltung schwer kontrollierbar. Aus diesen Gründen sind die Preise in monopolistischen Wirtschaftsbereichen in der Regel künstlich überhöht. Sinkende oder niedrige Energiepreise angesichts der Klimaveränderungen können kein Kriterium für Fortschritt sein, da sie zur Energieverschwendung anregen. Die ökologische Herausforderung erfordert Energiepreise, die einen Anreiz zum Sparen geben und Innovationen anstoßen. Die Beibehaltung der künstlich überhöhten

Preise, welche die gefangene Kundschaft aufgrund der verkrusteten Monopolstruktur zahlen muß, ist dabei die schlechtere Lösung. Besser und ökonomisch sinnvoller ist eine ökologische Steuerreform; das Aufkommen der Ökosteuer wird dazu verwendet, Lohnnebenkosten zu senken und dadurch die Kosten für Arbeitsplätze zu reduzieren. Am Beispiel von Japan, wo Energie doppelt so teuer ist wie in Deutschland, wird deutlich, daß hohe Energiepreise die Wettbewerbsfähigkeit nicht einschränken, sondern zu innovativen Höchstleistungen anreizen. Für den Klimaschutz und die Wettbewerbsfähigkeit wäre es deshalb schädlich und kontraproduktiv, wenn durch eine Energierechtsreform die Preise sinken würden, während die Einführung einer Energiesteuer gleichzeitig auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben würde.

Benötigt wird eine effiziente und wirtschaftliche Energieerzeugung und -verwendung, die zum Energiesparen anregt und auf klimafreundlichen Energieträgern basiert. Die Prinzipien der integrierten Ressourcenplanung und des Least-Cost-Planning müssen Eingang in die Energieplanung finden – Negawatt statt Megawatt –, um die erheblichen Stromeinsparpotentiale zu nutzen. Das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie schätzt, daß sich ein Drittel des heutigen Kraftwerkparcs durch ökonomisch günstigere Negawatt-Investitionen einsparen läßt. Der sprunghafte Anstieg des Windenergieanteils an der Stromproduktion ist ein Beispiel dafür, wie umweltfreundliche Energieträger unter geeigneten Rahmenbedingungen gefördert werden können. Nach Berechnungen des Öko-Instituts kann der Anteil erneuerbarer Energieträger von vier Prozent im Jahr 1992 auf 15 % im Jahr 2010 und auf 35 % im Jahr 2020 ausgebaut werden.

Der Umbau zu einer umweltverträglichen Energieversorgung erfordert hohe Investitionen, für welche die Haushaltskassen des Bundes, der Länder und der Kommunen nur bedingt das Kapital aufbringen können. Sehr wohl können dies aber die Energieversorgungsunternehmen und die Summe der klein- und mittelständischen Investoren. Die guten Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungsgesetz zeigen, daß dafür nicht in erster Linie Subventionen und Förderprogramme nötig sind: Der Staat soll steuern, nicht rudern. Er hat daher geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um privates Kapital für die Energiewende zu mobilisieren. Dann kann gerade die Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen im konstruktiven Wettbewerb eine positive ökonomische und ökologische Entwicklung auslösen. Je günstiger die Voraussetzungen für umweltfreundliche Energieträger und Energiesparmaßnahmen, desto mehr Neuanbieter werden auf den Markt drängen. Diese Voraussetzungen ergeben sich im freien Wettbewerb nicht von allein. Daher muß der Staat die wettbe-

werblichen Rahmenbedingungen so gestalten, daß die gewünschte Dynamik ausgelöst wird. Dabei soll er sowenig wie möglich, jedoch soviel wie nötig eingreifen.

Die Einführung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft stellt keinen Wert an sich dar, sondern ein Instrument für höhere Effizienz und für eine neue ökonomische Dynamik. Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik Deutschland zuviel Kapazität für die Stromerzeugung. Am 16. Dezember 1994, dem Tag mit der im Jahr 1994 in Deutschland höchsten Stromnachfrage, gab es 33 500 MW ungenutzte Leistung. Das ist weit mehr, als alle Atomkraftwerke zusammen bereitstellen. Die Energieversorgungsunternehmen müssen in der Monopolstruktur für die Bereitstellung eines Überangebots aber keine Gewinneinbußen hinnehmen, da sie die Möglichkeit haben, die Kosten dafür an die Stromkunden weiterzugeben. Der Anreiz, der Nachfrage entsprechend zu produzieren, entfällt. Auch fehlt in einer Monopolstruktur mit gefangener Kundschaft der Anreiz, möglichst kostensparend zu produzieren. Die Einführung von Wettbewerb in der Stromerzeugung und um die Konzessionsgebiete ist deshalb der richtige Weg zur Durchsetzung einer wirtschaftlichen und effizienten Stromversorgung. Wenn man aber einen bisher monopolisierten Markt öffnet, so muß man dafür sorgen, daß angesichts der starken Ausgangspositionen der Monopole auch Neuanbieter, kleinere EVU und Stadtwerke eine Chance bekommen. Sonst erreicht man durch den Dumping-Wettbewerb der Großen lediglich eine noch stärkere Konzentration auf dem Stromerzeugungsmarkt und bewirkt nach einer Übergangsphase genau das Gegenteil von Wettbewerb. Entscheidend ist deshalb, wie man geeignete Rahmenbedingungen schafft, die den Wettbewerb auch durchsetzbar machen.

Durch eine ökologisch ausgerichtete Energiewirtschaftsstruktur werden deutlich mehr Arbeitsplätze geschaffen als in der heutigen Struktur. Einerseits sind mittelständische Betriebe im Vergleich zu Großunternehmen deutlich arbeitsplatzintensiver. Andererseits entstehen durch die ökologische Energiewende viele neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze: Auf dem Energiedienstleistungs-Markt werden sich viele Nischen ergeben, in denen kleine und mittelständische Unternehmen neue Tätigkeitsfelder erobern und durch eine neue Gründerwelle viele neue Unternehmen entstehen können. Integrierte Ressourcenplanung und Least-Cost-Planning stellen eine große Chance für das ortsansässige Handwerk dar, z. B. für Betriebe in den Bereichen Bau, Elektronik, Wärmedämmung etc. In der Stromerzeugung werden vermehrt Techniken zur Anwendung kommen, die nicht in Großanlagen, sondern dezentral eingesetzt werden. Bei Windkraft- und Biogasanlagen, bei Wasserkraft und beim Einsatz von Sonnenenergie gibt es eine ungleich größere Chance für private klein- und mittelständische Investoren als bei Großtechniken wie z. B. dem Bau eines Kohlekraftwerkes. Dies bestätigt ein Blick in die gegenwärtige Praxis bei Windkraft- und Wasserkraftanlagen. Umweltfreundliche Energieträger sind arbeitsplatzintensiver als konventionelle. Nach Untersuchungen des Fraunhofer-Insti-

tuts für Systemtechnik und Innovationsforschung können durch die Umsetzung der Energieeinsparungsmöglichkeiten allein in den alten Bundesländern 400 000 bis 500 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Baseler Prognos-Institut ermittelte für den Ersatz der Atomkraftwerke durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Fern- und Nahwärmenutzung langfristig die Schaffung von 100 000 neuen Arbeitsplätzen. Im Bereich der erneuerbaren Energieträger können 400 000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Ausgangssituation

Geschichte und Aufbau der jetzigen Energiewirtschaft

Der energiewirtschaftliche Rahmen der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935. Ziel dieses Gesetzes war es, eine sichere und preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Durch das Energiewirtschaftsgesetz wurde die bereits vorhandene Monopolisierung verstärkt und die Verbundwirtschaft etabliert. Unter der Naziherrschaft diente das Energiewirtschaftsgesetz der Kriegsvorbereitung und sollte die Versorgung der Industrie mit Energie sicherstellen. Das zuletzt 1977 novellierte Gesetz förderte in der Bundesrepublik Deutschland den Ausbau einer Großkraftwerks- und Verbundwirtschaft. Unter Zurückdrängung der industriellen und kommunalen Kraft-Wärme-Kopplung führte es zu einer Monopolstruktur, in der wenige große Energieversorgungsunternehmen (EVU) dominieren.

Auf der Ebene der Stromerzeugung und des Stromtransports befindet sich der Markt in den Händen von neun großen Unternehmen, welche in der Deutschen Verbundgesellschaft zusammengeschlossen sind (Verbundunternehmen). Durch Demarkationsverträge verpflichten sich diese Unternehmen, im jeweiligen geographischen Einflusbereich des anderen Konzerns keine unternehmerischen Tätigkeiten auszuüben. Die Verbundunternehmen erzeugen 85 % des in Deutschland produzierten Stroms, besitzen die 40 000 km Leitungen des nationalen Hochspannungsnetzes und sind Eigentümer der heimischen Braunkohlevorkommen. Sie beliefern regionale und lokale Versorgungsunternehmen mit Strom, z. T. beliefern sie die Endverbraucher auch direkt. Die ca. 70 regionalen Versorgungsunternehmen geben den von den Verbundgesellschaften und anderen Unternehmen sowie in eigenen Kraftwerken produzierten Strom an ca. 800 lokale Versorgungsunternehmen weiter. Den größten Teil ihres Strombezugs decken sie über vorgelagerte Unternehmen. Neben dieser öffentlichen Stromerzeugung hat sich eine industrielle Kraftwirtschaft etabliert, deren Kraftwerke zur Eigenversorgung von Industriebetrieben dienen. Die industrielle Kraftwirtschaft ist eng mit der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft verflochten.

Das bisherige Energiewirtschaftsgesetz hat die Konzentration im Bereich der Energieversorgungsunternehmen vorangetrieben. Zwei der neun Verbundunternehmen, Energieversorgung Schwaben und Badenwerk, beabsichtigen noch in diesem Jahrzehnt zu fusionieren. Die neun großen Verbundunternehmen

sind nicht nur in Energieerzeugung und -transport tätig, sondern halten Anteile an vielen regionalen und lokalen Versorgungsunternehmen, z. T. sind sie mehrheitlich in ihrem Besitz (vertikale Integration). Nach dem Fall der Mauer haben die großen Westkonzerne auch die Regie in der ostdeutschen Energiewirtschaft übernommen. Die acht Verbundunternehmen der alten Bundesländer halten gemeinsam die Anteile an der VEAG, der Verbundgesellschaft in den neuen Bundesländern.

Neben dem Energiewirtschaftsgesetz ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus dem Jahr 1957 von besonderer Bedeutung. Es sieht für den Bereich der Energiewirtschaft bedeutsame Ausnahmen vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkungen vor: Unter anderem sind im Energiebereich Demarkations- und Konzessionsverträge zulässig. Mit den zwischen den Versorgungsunternehmen geschlossenen Demarkationsverträgen teilen die Unternehmen die Versorgungsgebiete untereinander auf. Mit den zwischen den Versorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften geschlossenen Konzessionsverträgen verpflichten sich die Gebietskörperschaften, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf öffentlichen Wegen im Gebiet der Gebietskörperschaft ausschließlich einem EVU zu gestatten. Die wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen sichern den EVU ihre Monopolstellung.

Das bisherige Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, daß der staatliche Einfluß durch eine Energieaufsicht über Investitionen, Marktzugang, Preise und Geschäftsbedingungen gewahrt wird. Insbesondere die Preisaufsicht funktioniert jedoch nur mangelhaft. Die Energieaufsicht wird von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer wahrgenommen, während die Verordnungskompetenz beim Bundesministerium für Wirtschaft liegt.

Dem bisherigen Energiewirtschaftsgesetz liegt der Gedanke zugrunde, daß eine zentralistische Monopolstruktur für die Versorgung mit Strom und Gas notwendig sei. Ein ausreichendes Energieangebot und der Wohlstand der Energieverbraucher müssen jedoch schon lange nicht mehr mit Wettbewerbsbeschränkungen gesichert werden. Das herausragende öffentliche Interesse besteht heute darin, wettbewerbliche Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen Investitionen in eine umwelt- und klimaschonende Bereitstellung von Energiedienstleistungen mit minimalem Gefährdungsrisiko der Bevölkerung und das Energiesparen gefördert werden. Umwelt- und Klimaschutz hat bislang jedoch keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Die auf dem Energiewirtschaftsgesetz basierende Struktur fördert weder den sparsamen Umgang mit Energie oder den Durchbruch zur Sonnenwirtschaft durch Ausbau der Energieträger Wind, Wasser, Biogas, Erdwärme und Photovoltaik, noch die umwelt- und ressourcenschonende Nah- und Fernwärmeversorgung. Zur deutlichen Reduzierung der mit der Energieerzeugung verbundenen Umweltschäden wie dem Treibhauseffekt oder den Waldschäden ist daher ein neuer energiepolitischer Rahmen erforderlich, der den Klimaschutz und die Schonung natürlicher Lebensgrundlagen in den Mittelpunkt stellt.

Problem Nummer 1: Zentralistische Monopolstruktur

Laut Präambel war es das erklärte Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes, „volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern“. Durch die Aufhebung des Wettbewerbs entstand jedoch die heutige umweltschädliche und kapitalintensive Struktur mit großen volkswirtschaftlichen Schäden. Das Energiewirtschaftsgesetz führte zum Aufbau vertikal integrierter Monopolunternehmen und zu einer zentralistischen Kraftwerksstruktur mit relativ geringen Kraftwerkswirkungsgraden im Bereich von 30 bis 40%. Monopolstrukturen bewirken, daß die Monopolunternehmen träge, unflexibel und undynamisch werden – vom Management bis in unterste Abteilungen. Wer jahrzehntelang von Monopolgewinnen gelebt und keinen Wettbewerb kennengelernt hat, ist nicht mehr fähig, auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Eine zukunftsfähige Energieversorgung beruht auf einem Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern, rationeller Energienutzung und der Nutzung der Einsparpotentiale. Dieser kann sich nur in einer dezentral organisierten Struktur entwickeln. Unter diesen Bedingungen werden zunehmend weniger Großkraftwerke benötigt als heute. Eine dezentrale Struktur mit einem stärkeren Einsatz erneuerbarer Energieträger und den sich daraus ergebenden Kostensenkungen für umweltfreundlich produzierten Strom gibt Haushalten und Unternehmen einen Anreiz zur verstärkten Eigenerzeugung, wodurch sie sich dem Zugriff der Energieversorgungsunternehmen entziehen. Dies ist einer der Gründe, warum die Stromkonzerne kein Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energieträger haben, denn hier gehen ihnen Marktanteile verloren.

Problem Nummer 2: Kein Interesse an Neuinvestitionen und Energiesparen durch Überkapazitäten

In Wirtschaftsbereichen, die dem Wettbewerb ausgesetzt sind, wird der Aufbau von Überkapazitäten bestraft, indem effizienter agierende Konkurrenten günstigere Preise anbieten können. Die innere Logik des Elektrizitätsbereiches führt jedoch zu Überkapazitäten und Stromverschwendung. Die Energieversorgungsunternehmen können die Kosten für den Aufbau von Überkapazitäten und Fehlinvestitionen auf die Stromrechnung der Kunden umlegen. Daher besteht für sie kein Anreiz, effizient zu planen, Überkapazitäten zu vermeiden oder in Energiesparmaßnahmen zu investieren. Je mehr Strom sie produzieren und verkaufen, desto höhere Gewinne fahren sie ein. Sind Kraftwerke erst einmal abgeschrieben, haben die Energieversorgungsunternehmen kein Interesse mehr, sie frühzeitig abzuschalten, so umweltschädlich sie sein mögen, und neu in effizientere und erneuerbare Stromerzeugungstechniken zu investieren. Dies ist eine der ökonomischen Ursachen dafür, daß die EVU die Stromerzeugung durch erneuerbare Energieträger nicht ausbauen.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen müssen die Energieversorgungsunternehmen Ertragseinbußen hinnehmen, wenn sie konsequent das Stromspa-

ren fördern, obwohl sie daran ebenso verdienen könnten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es für die neun Verbündunternehmen derzeit sinnvoller, den Umsatz durch den Verkauf von mehr Energie als durch den Verkauf von Maßnahmen der Energieeinsparung (Least-Cost-Planning, LCP) zu erhöhen. Pilotprojekte in vielen Städten, z. B. in Hannover, haben demonstriert, daß Energieeinsparmaßnahmen sowohl für Kunden als auch für die Energieversorgungsunternehmen rentabel sind.

Problem Nummer 3: Gefangene Kundschaft zahlt überhöhte Preise

Nach Einschätzung der Monopolkommission zeichnet gerade der gegenwärtige Ordnungsrahmen für die im EU-Vergleich relativ hohen deutschen Strompreise verantwortlich. Die Monopolkommission weist auf mit der Monopolstruktur zusammenhängende Probleme hin: Fehlende wettbewerbliche Kontrolle des Investitionsverhaltens, Überwälzung von Kosten durch Fehlinvestitionen auf die Verbraucher und Verbraucherinnen, mangelnder Druck auf Kosten und Preise, ineffiziente staatliche Kontrolle, insbesondere bei der Preis-, Investitions- und Kartellaufsicht. Hinzu kommen Informationsrückstände der Aufsichtsbehörden gegenüber den EVU und begrenzte personelle, finanzielle und politische Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten. Kritisch beurteilt die Monopolkommission auch die Demarkationsverträge und die Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen, bilaterale Verträge zwischen Energieversorgungsunternehmen sowie den Aufbau der Deutschen Verbundgesellschaft. Aufgrund des Preisbildungsmechanismus' haben Energieversorgungsunternehmen ein besonderes betriebswirtschaftliches Interesse am Aufbau von Überkapazitäten. Dem Tarifpreis wird ein aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit zu erwartender Stromabsatz unter Einbeziehung der langfristigen Grenzkosten zugrundegelegt. Die langfristigen Grenzkosten enthalten auch die Fixkosten für die Überkapazitäten. Jede über den prognostizierten Stromabsatz hinausgehende verkaufte Kilowattstunde Strom bringt den EVU daher besonderen Gewinn, weil diesem zusätzlich verkauften Strom bei gleichem Verkaufspreis nicht mehr die gesamten Kosten, sondern nur noch die variablen Kosten zugrunde liegen.

Die Energieversorgungsunternehmen dürfen auch den Wiederbeschaffungswert ihrer Anlagen auf den Strompreis umlegen. Ganz legal akkumulieren die Konzerne auf diese Weise steuer- und zinsfrei gewaltige Milliardenbeträge. Wenn nach vielen Jahren tatsächlich neue Anlagen gebaut werden, sind die realen Kosten aufgrund des technischen Fortschritts weit geringer. Dieser Mechanismus verleitet die Unternehmen dazu, ihre Gewinne unabhängig von ihrem Nutzen in neue, kapitalintensive Großprojekte zu investieren, statt sie an die Aktionäre auszuschütten. Das Hochpreissystem stabilisiert sich also selbst. Außerdem geht ein sogenannter angemessener Gewinn in die Preiskalkulation ein. Die personell und finanziell unzureichend ausgestatteten Preisaufsichtsbehörden müssen sich im allgemeinen auf die von den Stromkonzernen gelieferten Angaben ver-

lassen. Diese Konstellation verleitet EVU zu Mißbrauch.

Der aktuelle Preisbildungsmechanismus führt überdies zur Energieverschwendung. Zwar erlaubt die Bundestarifordnung Elektrizität (BTO/Elt) den Energieversorgungsunternehmen seit 1990 die Einführung linearer Tarife, in der Praxis haben die EVU jedoch bisher nur in wenigen Fällen davon Gebrauch gemacht. Zwischen Tarif- und Sondervertragskunden haben sich extreme Preisunterschiede herausgebildet, Großkunden mit hohem Stromverbrauch werden durch Sonderverträge mit degressiver Preisstruktur zu weiteren Stromanwendungen veranlaßt. Zudem unterliegen die Strompreise im Sonderabnehmerbereich lediglich der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht, während sie im Bereich der Tarifabnehmer (private Haushalte, Kleingewerbe, Landwirtschaft) durch die Wirtschaftsministerien der Länder stärker kontrolliert werden und Strompreiserhöhungen zu genehmigen sind.

Nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes orientiert sich die Investitionsaufsicht an den Kriterien der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit; Umweltschutz und Ressourcenschonung spielen keine Rolle. Die Aufsicht betrachtet lediglich Investitionen auf der Erzeugungsseite, wobei erneuerbare Energieträger und umweltschonende Technologien mit hohem Wirkungsgrad nur unzureichend berücksichtigt werden. Die Energieeinsparung als Alternative zur Kapazitäts- und Angebotsausweitung prüft die Investitionsaufsicht gar nicht. Auch Kartell- und Preisaufsicht vergleichen im allgemeinen nur die Preise verschiedener Energieversorgungsunternehmen, während nachfrageseitige Aktivitäten der Unternehmen nicht bewertet werden. Zur Nutzung der Einsparpotentiale müssen Angebots- und Nachfrageseite zukünftig gleichrangig behandelt werden.

Problem Nummer 4: Die Macht über das Netz wird mißbraucht

Die Energieversorgungsunternehmen verhalten sich beim Stromeinspeisungsgesetz vorsätzlich gesetzwidrig. Noch immer zahlen die Stromkonzerne die Einspeisungsvergütung unter Vorbehalt und nehmen Einfluß auf die Banken, keine Kredite für neue Windanlagen zu vergeben. Neuerdings werden von seiten der Schleswig mit privaten Einspeisern Knebelverträge geschlossen, die die Aufnahme von Windstrom ins öffentliche Netz zeitlich begrenzen sollen. Dies verstößt gegen das Stromeinspeisungsgesetz und führt zur Verunsicherung von Investoren in Wind-, Wasser- oder Solarkraftwerke. Die Zukunft der Hersteller von Windenergieanlagen ist bedroht. In den letzten Jahren wurden in der Windenergiebranche 10 000 Arbeitsplätze geschaffen, die jetzt in Gefahr sind – Arbeitsplätze, die nicht am Tropf von Subventionen hängen. Seit einiger Zeit läßt sich ein deutlicher Rückgang der Aufträge feststellen, erste Entlassungen mußten bereits vorgenommen werden. Der Hauptgrund dafür ist die Verunsicherung der Auftraggeber durch die nicht abreißende Kampagne der Stromkonzerne gegen das Stromeinspeisungsgesetz. Dieses Verhalten der Energieversorger verdeutlicht, daß es hier auch um einen Machtkampf zwi-

schen Politik und Stromkonzernen darüber geht, wer über die energiewirtschaftliche Ausrichtung entscheidet. Wer die Netze besitzt, besitzt die zentrale Marktposition. Zwar hat der Deutsche Bundestag das Verhalten der EVU einstimmig verurteilt. Er muß aber relativ hilflos zusehen, daß sich dadurch an der Praxis der EVU nichts ändert. Es muß daher sichergestellt werden, daß jeder die gleiche Chance auf einen Zugang zum Netz bekommt. Das Netz muß neutralisiert werden.

Der Besitz des Netzes wird von den Verbund-Energieversorgungsunternehmen dazu mißbraucht, Gebietskörperschaften daran zu hindern, die Energieversorgung in kommunale Eigenverantwortung zu übernehmen, indem sie u. a. überhöhte Netzkosten in Rechnung stellen: Die Konzerne verlangen nicht den nach Abschreibung verbleibenden Restbuchwert der Netze, sondern den Wiederbeschaffungswert. Dadurch wird die Netzübernahme für die Gebietskörperschaften unrentabel, und die Kunden müssen für die gleiche Investition zweimal bezahlen.

*Problem Nummer 5: Monopolmacht
ist politische Macht*

Geschützt vor Marktwirtschaft und Konkurrenz, bereichern sich die Energieversorgungsunternehmen auf Kosten ihrer Kunden. Mit ihren überdurchschnittlichen Gewinnen aufgrund der Monopolstruktur und den 44 Mrd. DM an Rückstellungen für Stilllegung und Demontage von Atomkraftwerken sowie Entsorgung von Atom Müll übernehmen die EVU Schritt für Schritt die zentrale Infrastruktur dieses Landes. Nach Ansicht der Deregulierungskommission ist die staatlich gesicherte Monopolstruktur mit ihren Demarkationsverträgen und Konzessionsgebieten hochproblematisch. Sie erlaube den Konzernen Unternehmensaufkäufe in großem Umfang. Die Konzentrationsprozesse finden in vielen Sektoren statt: Telekommunikation, Chemie, Mineralöl, Wasser, Bau, Verpackungen, Logistik, Immobilien, Abwasser- und Abfallentsorgung; etwa die Hälfte der Verpackungsmüllgebühren für den Grünen Punkt – ein weiterer, von der Monopolkommission sehr kritisch beurteilter Monopolbereich – in Höhe von jährlich 4 Mrd. DM landet in den Kassen der Energiekonzerne. Über Dumpingpreise können sie jeden mittelständischen Konkurrenten vom Markt verdrängen. Im Energiebereich selbst nimmt die vertikale Integration ständig zu. Wenn Städte ihre Stadtwerke oder Teile davon veräußern, sind die Verbundunternehmen zur Stelle, um ihre Einflußsphäre auszudehnen.

Die Energieversorgungsunternehmen sind also dabei, Kernbereiche der Wirtschaft und der Infrastruktur zu erobern. Darüber hinaus bestehen enge Kapitalverflechtungen und personelle Verflechtungen – sowohl zwischen den Unternehmen, mit anderen Wirtschaftsbereichen und Gebietskörperschaften, als auch mit der Politik. Durch die Besetzung von Aufsichtsratsposten mit konzernfreundlichen Kommunal-, Landes- und Bundespolitikern wird die Aufsicht erschwert. Die vielfältigen Verflechtungen tragen dazu bei, die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik weiter einzuengen; darauf weist auch die Monopolkommission hin. Diesen Prozeß zu stoppen, ist eine

zentrale Voraussetzung für den Verbraucherschutz und den Verbraucherinnenschutz und demokratischen Einfluß auf zukünftige Energiepolitik.

Problem Nummer 6: EU-Elektrizitätsbinnenmarkt

Auf Ebene der Europäischen Union wird ein Binnenmarkt für Elektrizität eingeführt; die Verabschiedung einer Richtlinie für den Gasbereich wurde wegen zu großer Meinungsverschiedenheiten auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Strom- und Gasmärkte in den EU-Mitgliedstaaten sind bis auf England/Wales, die Niederlande und Schweden durch Monopolstrukturen und fehlenden Wettbewerb gekennzeichnet. Konkurrenz unter den Energieversorgungsunternehmen gibt es nur in England/Wales und Schweden, zwischen zwei Staaten gar nicht. Mit der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie sollen die Stromerzeugungsmonopole auf den Ebenen Erzeugung, Transport, Verteilung entflochten sowie die Durchleitung von Strom durch fremde Netze zugelassen werden („Third-Party-Access“): Frankreich lehnte das Prinzip der Durchleitung ab und setzte statt dessen ein Nebeneinander von „Single-Buyer“ (Prinzip des einzigen Käufers) und „Third-Party-Access“ durch. Eine Durchleitung zwischen zwei Staaten wird es nur geben, wenn beide Staaten sie akzeptieren (Reziprozität). Dennoch muß man mit Konflikten über grenzüberschreitende Stromlieferungen rechnen, welche dann vom Europäischen Gerichtshof geklärt werden müssen. Falls die Schutzklausel nicht greifen wird, ist das Pool-Modell zur Abwehr ungleichen Wettbewerbs durch das Single-Buyer-Modell besser geeignet als ein Modell, das auf Durchleitung oder konkurrierendem Leitungsbau beruht.

Um Mißbrauch durch die Verfügungsgewalt von Energieversorgungsunternehmen über das zu vermeiden, fordert die EU-Richtlinie einen nichtdiskriminierenden Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes. Diese Anforderung wird durch einen Pool besser erfüllt als durch Durchleitung oder konkurrierendem Leitungsbau.

Mit der EU-Richtlinie wird ein gespaltener Markt eingeführt: Zum einen der Markt der Großabnehmer, die sich ihren Stromlieferanten frei aussuchen können und dabei niedrige Preise aushandeln können; zum anderen der Bereich der Tarifabnehmer und Tarifeilnehmerinnen und kleineren Betriebe, welche aufgrund der Preissenkungen im Großabnehmerbereich mit der Überwälzung der Fixkosten für die Strombereitstellung und deshalb mit Strompreiserhöhungen zu rechnen haben. Der Strompool gewährleistet dagegen einen einheitlichen Markt. Mit einem Pool kann der Ungleichbehandlung entgegengewirkt werden, indem einheitliche Preisregeln unter Ausschluß von verbrauchsfördernden Elementen für alle Kunden eingeführt und die Preisdifferenzierungen zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen abgebaut werden.

Den Mitgliedstaaten verbleibt unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip genügend Spielraum für eine spezifische nationale Energiepolitik. So darf Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder Kraft-Wärme-Kopplung ausdrücklich vorrangig abgenommen werden.

3. Leitgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs

Der Bund hat für die Energiewirtschaft die Gesetzgebungsbefugnis (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Der vorliegende Gesetzentwurf geht von folgenden Leitgedanken aus:

3.1 *Energietransport: Gleichen Zugang zum Netz für jeden Wettbewerber garantieren*

Eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Neustrukturierung der Energiewirtschaft muß das Transportnetz aus der Verfügungsgewalt der EVU herauslösen. Der Stromtransport muß wirtschaftlich unabhängig von Erzeuger- und Abnehmerinteressen sowie wettbewerbsneutral und nichtdiskriminierend erfolgen. Das kann nur erreicht werden, wenn das Übertragungsnetz funktional, organisatorisch und eigentumsrechtlich von den Ebenen der Erzeugung und Verteilung getrennt wird (vertikale Desintegration, Entflechtung, Unbundling). Die Netzeigentümer (Energieübertragungsunternehmen) dürfen künftig weder Energie erzeugen noch in die Energieversorgung involviert sein. So marktwirtschaftlich neutralisiert, kann das Transportnetz als natürlicher Monopolbereich in privater Hand verbleiben, weil der Interessenkonflikt zwischen Netznutzung für eigene Geschäfte und Bereitstellung von Netzleistungen für Wettbewerber entfällt. Den wettbewerbsneutralen Zugang zum Netz gewährleistet ein Strompool, über den alle Stromlieferungen und -bezüge abgewickelt werden. Die Energieübertragungsunternehmen übernehmen die Funktion der Frachtführer. Bei der Errichtung des Strompools kann auf Erfahrungen in England/Wales und Norwegen sowie in den vor ihrer Einführung stehenden Poolssystemen in Schweden, Australien, Argentinien und den USA (Kalifornien, Wisconsin) zurückgegriffen werden.

Die Trennung des Transports von der Erzeugung und Verteilung gewährleistet eine nichtdiskriminierende Einspeisung durch Dritte. Die Energieversorgungsunternehmen kaufen den Strom vom Strompool und geben ihn mit einem kostendeckenden Aufschlag für die mit dem Transport verbundene Dienstleistung an die Kunden weiter.

Der Strompool ist eine Verwaltungseinrichtung und steht unter staatlicher Aufsicht. Er ist bis hinunter auf die regionale Ebene einziger Vertragspartner der Erzeuger und gleichzeitig einziger Lieferant der Weiterverteiler und Großkunden. Der gesamte Stromhandel wird über den Strompool abgewickelt, mit Ausnahme der dezentralen Erzeugung im Vorrangmarkt durch erneuerbare Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplung in Anlagen mit einer Höchstleistung von unter 10 MW. Dieser Strom kann direkt an die Energieversorgungsunternehmen der Verteilungsebene verkauft werden.

Der Strompool bündelt die Gesamtnachfrage der Stromverbraucher. Die Konkurrenz zwischen den Erzeugern ist in einer kurzfristig wiederkehrenden Auktion organisiert. Er faßt die Preisgebote der Kraftwerke zu einer Angebotskurve zusammen und ermittelt ein Angebot und Nachfrage ausgleichenden Marktpreis für Strom. In jeder Ausschreibungsperiode wird um die gesamte Erzeugung konkurriert.

Abhängig von der Nachfrage werden die Kraftwerke nach steigenden Geboten eingesetzt. Der Gebotspreis des letzten zur Nachfragedeckung erforderlichen Kraftwerks legt den Poolpreis fest. Damit arbeitet der Strompool nach dem Prinzip einer Börse. Außerdem erfüllt er die Funktion des Lastverteilers.

Der Strompool sorgt darüber hinaus dafür, daß das Stromeinspeisungsgesetz eingehalten wird und die Erzeugung von Strom aus natürlichen erneuerbaren Energiequellen entsprechend dem Wunsch des Gesetzgebers vergütet wird. Es gibt damit der Politik die Gestaltungsmacht über die Energiepolitik zurück.

Die Einführung eines unabhängigen Strompools weist gegenüber dem Durchleitungsprinzip und dem konkurrierenden Leitungsbau große Vorteile auf. Zum einen werden Netzbesitzer bei Vorliegen eines Durchleitungsstatbestandes versuchen, Durchleitungen zu verhindern, um statt dessen selbst den Strom an den Bezieher zu verkaufen oder zumindest dem Konkurrenten keinen Vorteil zu gönnen. Dabei ist dem Netzbesitzer die Behauptung nur schwer zu widerlegen, wegen begrenzter Netzkapazität keine Durchleitung zulassen zu können. Zum anderen stellt das Übertragungsnetz ein natürliches Monopol dar, so daß der Neubau von Leitungen viel zu teuer und, wenn überhaupt, nur in wenigen Ausnahmefällen stattfinden wird; ohne volkswirtschaftliche Verluste kann der Stromtransport nicht in Konkurrenz angeboten werden. In einer entflochtenen Struktur mit Strompool, unabhängigen Übertragungsgesellschaften und ohne Demarkationsgebiete können Durchleitungen nicht behindert werden, weil das Netz in den Händen unabhängiger Unternehmen ohne Interessen auf der Ebene der Erzeugung liegt. Ohne Wettbewerber zu diskriminieren, regelt der Strompool die Stromeinspeisung gemäß den Prinzipien des Vorrang- und Nachfragemarktes (siehe auch 3.3 Wettbewerb bei der Stromerzeugung einführen): Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung nimmt er vorrangig ab, den restlichen benötigten Strom fordert er nach Preiswürdigkeit der Erzeugerangebote an. Mit dieser Konstruktion wird jedem Wettbewerber die gleiche Chance geboten, sein Produkt zu verkaufen.

Bonus- und Malusregelungen für bestimmte Erzeugungstechnologien (Vorrangmarkt, ökologische Korrekturfaktoren, Energiesteuer) würden zwar einzelne Energieträger diskriminieren, nicht aber einzelne Wettbewerber, so daß wettbewerbsrechtliche Bedenken entfallen.

3.2 *Energieeinsparung vor Energieverbrauch*

Die Effizienzpotentiale im bundesdeutschen Energiesystem sind sehr groß: Bei Neubauten lassen sich bis zu 80 % Energie einsparen, beim Gebäudebestand bis zu 90 %, im Kleinverbrauch 40 bis 70 %, bei Haushaltsgeräten 30 bis 70 %. Unter den geltenden Rahmenbedingungen besteht für die Energieversorgungsunternehmen und Konsumenten und Konsumentinnen jedoch kein wirtschaftlicher Anreiz, in Energiesparmaßnahmen zu investieren.

Die Neustrukturierung der Energiewirtschaft durch das vorliegende Gesetz strebt eine Umkehrung der wirtschaftlichen Interessen an: Weniger die Energieerzeugung, sondern vielmehr die Energieeinsparung soll durch veränderte Rahmenbedingungen zum wirtschaftlichen Erfolg führen. Auf der Versorgungsebene soll ein umfassender Einsparmarkt und ein Markt für Energiedienstleistungen entstehen. Dadurch lassen sich die wirtschaftlichen, aber politisch blockierten Stromsparpotentiale erschließen. Der entscheidende Reformschritt dafür ist die Deregulierung der Monopolstruktur. Unternehmen, die die Energieverteilung an die Endverbraucher übernehmen, dürfen nicht gleichzeitig in der Energieerzeugung tätig sein. Das Verteilungsunternehmen muß den Strom selbst kaufen. Er stellt dann für den Verteiler Kosten dar, die er zu vermeiden sucht. Mit der Entflechtung werden Markteintrittschancen für neue Akteure erhöht.

Ein weiterer wichtiger Reformschritt ist die regelmäßige Erarbeitung von integrierten Ressourcenplanungen (IRP) durch die Gebietskörperschaften. Dadurch werden insbesondere nachfrageseitige Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung unterstützt; die Energieeinsparung wird zum Gewinnprinzip gemacht: Auf dieser Basis offerieren die Energieversorgungsunternehmen den Kunden neben Strom vor allem Dienstleistungs- und Finanzierungspakete, die Bezuschussung energiesparender Investitionen, Information und Beratung etc. Indem sie die Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung auf die Energierechnung der Kunden umlegen, können die EVU ihre Kosten für den Einkauf von Energie minimieren, ohne Umsatz einzubüßen. Die Kosten für eine Energiedienstleistung setzen sich somit aus einem Mix von Energiesparmaßnahmen und benötigter Restenergie sowie den Kosten für Verteilungsnetz und Umwandlungstechnologien zusammen. Die Kunden bezahlen dann mit ihrer Energierechnung einen Mix von Energieangebot und Energiesparmaßnahmen wie Energiesparlampen, Prämien für Haushaltsgeräte mit niedrigem Energieverbrauch, Wärmedämmung etc.

Die Energieversorgungsunternehmen wandeln sich damit zu Dienstleistungsunternehmen: Sie stellen die Dienstleistung in Rechnung und werden dabei ein wirtschaftliches Interesse daran haben, jede Maßnahme zur Energieeinsparung durchzuführen, die preisgünstiger ist als der ausschließliche Verbrauch von Energie für dieselbe Dienstleistung. Der Marktmechanismus wird somit gezielt zur Erschließung von Effizienzpotentialen mit betriebs- und volkswirtschaftlichem Gewinn genutzt (Win-Win-Konstellation).

Geschlossene Versorgungsgebiete sind eine der Voraussetzungen für das Funktionieren von Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung. Sie bleiben daher erhalten. Die bisherige Kopplung der Konzessionsabgabe an die verkaufte Strommenge hemmt die Ausschöpfung der Energieeinsparpotentiale. Vor dem Hintergrund zunehmender Finanznot der Städte und Gemeinden haben diese daher ein Interesse an hohen Stromverbräuchen. Um die Einnahmen der Kommunen aus der Konzessionsabgabe berechenbar

zu machen und die Einsparpotentiale zu nutzen, soll sich die Konzessionsabgabe zukünftig nach der Normanschlußleistung für die Kunden im Versorgungsgebiet richten, unabhängig von der verbrauchten Strommenge.

Für den Klimaschutz nicht notwendig, sondern schädlich, sind dagegen die zwischen den Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Demarkationsverträge, weil sie Konkurrenz zwischen den Energieversorgungsunternehmen ausschließen. Zur Einführung des Wettbewerbs zwischen den EVU um die besten und wirtschaftlichsten Energieeinsparkonzepte wird deshalb die Konzessionsvergabe unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes öffentlich ausgeschrieben.

3.3 Wettbewerb bei der Stromerzeugung einführen

Stromerzeuger sollen zukünftig keine Abnahmegarantie mehr besitzen, sondern ihnen wird nur noch die Energie abgenommen, die nach Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Einsparpotentiale noch benötigt wird. Damit wird auch die Energieerzeugung dem marktwirtschaftlichen Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen. Überkapazitäten jenseits der notwendigen Spitzenlastreserve werden so zum Risikokapital. Der Kraftwerkseinsatz wird über die bisherigen Demarkationsgrenzen hinweg optimiert, was zu Effizienzgewinnen im Erzeugungsbereich führen wird.

Die wettbewerbliche Öffnung des Energiemarktes soll ineffiziente Anbieter vom Markt verdrängen und die Effizienz der verbleibenden Anbieter steigern, sowie neue Anbieter in den Wettbewerb einbeziehen. Die bisher vorliegenden wettbewerblichen Reformkonzepte von Bundesministerium für Wirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Deregulierungskommission sowie die EU-Energiebinnenmarkt-Vorschläge erfüllen diese Anforderungen nicht. Sie werden Konkurrenz eher verhindern, weil sie die vorhandene Marktmacht der Verbundunternehmen und die damit verbundenen ungleichen Startchancen zementieren. In keinem der drei Bereiche Stromerzeugung, Stromtransport und Stromversorgung ist eine ausreichende Anzahl gleich starker Unternehmen vorhanden. Eine solche Konstellation ist aber Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb. Der marktwirtschaftliche Rahmen muß daher so gestaltet werden, daß Neuanbieter eine faire Chance erhalten.

Auch nach Entflechtung und Schaffung eines Strompools bleibt die Finanzstärke der traditionell im Energiebereich tätigen Unternehmen erhalten. Dies trifft vornehmlich auf den Erzeugungsbereich zu, weil die heutigen Unternehmen im Bereich von Dienstleistungen auf der Versorgungsebene keinen bedeutenden Erfahrungsvorsprung haben und Neuanbieter bereits heute mit ihnen konkurrieren könnten. Auf der Erzeugungsebene müssen Neuanbieter und kommunale Stadtwerke eine Zeitlang geschützt werden; in einem unregulierten Wettbewerb hätten erneuerbare Energieträger und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung keine Chance gegenüber Strom aus fossilen oder atomaren Großkraftwerken der bisherigen Strommonopole.

3.4 Einstieg in das Solarzeitalter fördern

Die mit der Energieerzeugung verbundenen Umweltschäden können nur dann deutlich reduziert werden, wenn alle Einsparpotentiale ausgenutzt werden und erneuerbare Energieträger breite Anwendung finden. Mit der vorhandenen Sonneneinstrahlung, den Windenergie- und Wasserkraftpotentialen, der nutzbaren Biomasse und der Erdwärme können und müssen die erneuerbaren Energieträger zu einer wesentlichen Säule der Energiewirtschaft werden. Unter günstigen Rahmenbedingungen kann sich schnell eine Massennachfrage entwickeln. Für den Boom der Windenergie ist in erster Linie das Strom-einspeisungsgesetz verantwortlich, welches die kostendeckende Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen an der Küste vorsieht. Um den Anteil der anderen erneuerbaren Energieträger deutlich zu steigern, muß die kostendeckende Vergütung auch für die anderen umwelt- und klimafreundlichen Energieträger unter Einbeziehung der Kraft-Wärme-Kopplung in das Stromeinspeisungsgesetz aufgenommen werden.

Der Strompool nimmt vorrangig den Strom von solchen Unternehmen ab, welche ihn mit Hilfe erneuerbarer Energieträger oder in Kraft-Wärme-Kopplung produzieren. Dies ist auch deshalb notwendig, weil der Wärmemarkt in der Bundesrepublik Deutschland stagniert, da der Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen nicht vorangetrieben wird. Wo der Ausbau wirtschaftlich möglich ist, soll er daher vorgeschrieben werden. Dieser Vorrangmarkt wird aufrechterhalten, bis umweltfreundliche Energieträger einen substantiellen Marktanteil erreicht haben. Die Einführung einer effektiven Energiesteuer wird diesen Prozeß beschleunigen. Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kraft-Wärme-Kopplung wird von der Preisbildung im Pool-Spotmarkt befreit und gemäß den im § 3 des Stromeinspeisungsgesetzes festgelegten Preisen kostendeckend vergütet.

Für den Nachfragemarkt – das ist der Markt herkömmlicher Energieerzeugung durch Kondensationsgroßkraftwerke auf Basis fossiler Energieträger und der Atomkraft – gelten keine Vorrangregelungen. Allerdings ist die Bewertung der unterschiedlichen Energieträger hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials für Mensch und Umwelt unerläßlich. Dafür ist eine allmählich steigende Energiesteuer ein geeignetes Instrument. Solange es noch keine wirksame Energiesteuer gibt, werden die verschiedenen Energieträger entsprechend den mit der Stromerzeugung verbundenen negativen Umweltauswirkungen mit ökologischen Korrekturfaktoren bewertet. Alle Erzeuger haben auf dieser Basis grundsätzlich die gleichen Chancen, ihr Produkt auf dem Markt abzusetzen. Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sollen, wie in anderen Wirtschaftszweigen auch, das unternehmerische Risiko für ihre Tätigkeit selbst tragen.

Um die gewaltigen Potentiale des Wärmemarktes zu nutzen, werden Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer raumbezogenen Planung dazu verpflichtet, Wärmeverbrauchsstrukturen zu erfassen, den Wärmebedarf festzustellen und die Wärmebedarfs-

deckung zu optimieren, indem Wärmetrassen ausgeschrieben werden. Die Potentiale für Wärmenetze sind überall dort zu entwickeln, wo es unter den von diesem Gesetz geschaffenen Bedingungen wirtschaftlich ist.

3.5 Dezentrale Strukturen stärken

Die Ziele dieses Gesetzes lassen sich am besten in einer dezentralen Energiewirtschaftsstruktur verwirklichen. Mit Ausnahme großer Wasserkraftwerke sind erneuerbare Energieträger auf dezentrale Strukturen angewiesen. Dezentrale Kondensationskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung besitzen deutlich höhere Wirkungsgrade als zentrale Großkraftwerke.

Neben Entflechtung, Vorrangmarkt und Strompool sieht der vorliegende Gesetzentwurf weitere Reformen zur Förderung einer dezentralen Struktur vor: Dezentral erzeugter Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung in Anlagen mit einer Höchstleistung von unter 10 MW kann am Strompool vorbei direkt an die Energieversorgungsunternehmen der Verteilungsebene verkauft werden. Durch Ausschreibung der Konzessionsverträge und Wärmetrassen wird der Wettbewerb um die Energieeinsparung eingeführt. Entfernungsabhängige Preise für den Stromtransport sorgen für kurze Transportwege.

Darüber hinaus wird die Position der Kommunen dadurch gestärkt, daß sie eigene im Energiebereich tätige Unternehmen nicht unternehmerisch, sondern lediglich buchhalterisch entflechten müssen. Sie haben Gestaltungsfreiheit beim Zuschnitt der geschlossenen Versorgungsgebiete. Konzessionen können sie ausschreiben. Der Netzkauf wird ihnen erleichtert, indem sie nach Auslaufen eines Konzessionsvertrages von dem beauftragten Energieversorgungsunternehmen die Übertragung des Energieverteilungsnetzes verlangen können. Dabei darf die Entschädigung die noch nicht amortisierten Investitionen des Energieversorgungsunternehmens in das Netz nicht übersteigen. Ihr Arbeitsaufwand bei der Erstellung der integrierten Ressourcenplanung wird dadurch erheblich reduziert, daß die mit der Energieversorgung beauftragten Unternehmen ihnen alle zur Erstellung der integrierten Ressourcenplanung notwendigen Informationen überlassen müssen. Zur Nutzung der Wärmepotentiale werden sie nicht generell verpflichtet; die Pflicht zur Wärmenutzung beschränkt sich auf ökonomisch tragbare Vorhaben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Energiegesetz)

ZUM ERSTEN TEIL (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Ziele)

§ 1 regelt die Zielsetzungen des Energiegesetzes. Vor dem Hintergrund der drohenden weltweiten Klimakatastrophe sowie der in absehbarer Zeit zur Neige gehenden Ressourcen an fossilen Energieträgern muß sich eine moderne Energiewirtschaft an den Prinzipien der Zukunftsfähigkeit orientieren. Dazu

gehört die Schonung und umweltfreundliche Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Klimaschutz und die Einführung von Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung. Über eine sichere Versorgung mit elektrischer Energie hinaus muß eine neue Energiewirtschaftsstruktur den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Zu § 2 (Struktur der Elektrizitätswirtschaft)

Zu Absatz 1

Die Elektrizitätswirtschaft wird in die Zweige Erzeugung, Übertragung und Versorgung untergliedert. Die Ebene der Energieversorgung umfaßt die Unternehmensaufgaben Stromversorgung und Endverteilung an die Kunden. Eine separate vierte Ebene der Stromverteilung wäre nicht realitätsgerecht. Entsprechende Erfahrungen in England/Wales zeigen, daß sich nur sehr wenige Wettbewerber um die Endverteilung bemühen, weil sie ökonomisch unattraktiv ist. Nur wenn die Energieversorgungsunternehmen über das Endverteilungsnetz verfügen und Stromversorgung und Endverteilung als integrierte Unternehmensaufgabe wahrnehmen, können sie die Kosten für Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung sowie für Maßnahmen des Lastmanagements und der Netzoptimierung minimieren.

Zu Absatz 2

Die Ziele dieses Gesetzes können nur erreicht werden, wenn die Elektrizitätswirtschaft entflochten wird. Die strikte Trennung der drei Zweige bezieht sich sowohl auf die direkte Verbindung von Unternehmen mehrerer Zweige, als auch auf die indirekte Verbindung durch den Besitz von Anteilen an mehreren Unternehmen durch Dritte. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf geforderte Entflechtung ist mit der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Eigentum im Sinne des Artikels 14 GG umfaßt zu einem bestimmten Zeitpunkt alles, was die Bundes- und Landesgesetze zu diesem Zeitpunkt als Eigentum definieren. Das heißt der Inhalt des Eigentums wird durch die Bundes- und Landesgesetze bestimmt.

Im Zuge der Neuregelung der Gesetze wird somit zugleich der Inhalt des Eigentums neu bestimmt. Durch die neue Inhaltsbestimmung des Eigentums können bisherige Rechtspositionen geändert und auch vollständig beseitigt werden, ohne daß eine Verletzung des Artikels 14 GG vorliegt. Voraussetzung ist, daß die Neuregelung durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf geforderte Entflechtung ist erforderlich, um die verkrustete Monopolstruktur der heutigen Energiewirtschaft aufzubrechen und den Markt für neue innovative und fortschrittliche Unternehmen, v. a. der alternativen Energieträger, zu öffnen. Insbesondere das Übertragungsnetz muß als natürliches Monopol von den Zweigen Erzeugung und Versorgung getrennt werden, da es die Macht der heutigen Versorgungsunternehmen sichert und Dritte von der Energiewirtschaft ausschließt. Eine neue Inhaltsbestimmung des Eigen-

tums, die bisherige Rechtspositionen aufhebt, ist jedoch immer dann durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, wenn die neue Inhaltsbestimmung Eigentum an Produktionsmitteln betrifft, die Macht über Dritte verleiht, wie es hier der Fall ist (Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 3. Auflage 1995, Artikel 14 Rn. 33). Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf geforderte Entflechtung verstößt daher nicht gegen Artikel 14 GG und ist verfassungsgemäß.

Die Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungsgewalt über das Übertragungsnetz von den heutigen Eigentümern auf Energieübertragungsunternehmen kann stufenweise erfolgen. Den heutigen Eigentümern werden weiterhin die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des investierten Eigenkapitals gewährt, während die Energieübertragungsunternehmen bereits Erweiterungsinvestitionen oder Reinvestitionen in das Netz vornehmen.

Zu Absatz 3

In einer entflochtenen Elektrizitätswirtschaft können die Ziele dieses Gesetzes am besten gewährt werden, wenn der Stromhandel über einen neu zu gründenden öffentlichen, wettbewerbsneutralen Strompool erfolgt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 enthält für die Durchführung des Gesetzes notwendige Begriffsbestimmungen.

ZUM ZWEITEN TEIL (Energieversorgung)

Zu § 4 (Träger der Energieversorgung)

Zu Absatz 3

Die Kosten von Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung dürfen die Energieversorgungsunternehmen auf den Strompreis umlegen, sofern sie kosteneffektiv durchgeführt werden und langfristig nicht teurer sind als die Bereitstellung von Energie zur Erzielung der gleichen Dienstleistung.

Zu § 5 (Trennung der Energieversorgung von den Zweigen Erzeugung und Übertragung)

Zu den Absätzen 1 und 2

Es wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 3

Von Gebietskörperschaften betriebene Unternehmen müssen die einzelnen Zweige nur buchhalterisch trennen; eine eigentumsrechtliche Trennung von von Gebietskörperschaften betriebenen Unternehmen ist nicht möglich. Dadurch sollen Gebietskörperschaften gestärkt werden, die ihre Energieversorgung in Eigenverantwortung durchführen, um die CO₂-Emissionen zu minimieren. Die Entwicklung wird damit in Richtung einer dezentralen Elektrizitätsstruktur gelenkt.

Zu § 6 (Versorgungsgebiete)

Geschlossene Versorgungsgebiete sind eine der Voraussetzungen für das Funktionieren von Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung. Sie bleiben daher erhalten. Den Gebietskörperschaften steht es frei, in welcher Größe sie die Versorgungsgebiete festlegen. Varianten sind regionale Kooperationen zwischen mehreren Stadtwerken und zwischen Stadtwerken und Umlandgemeinden, die Bildung gemeinsamer Bezugsgesellschaften, Genossenschaften oder Zweckverbänden. Die Gebietskörperschaften können auch einzelne Abnehmer, z. B. Krankenhäuser, aus dem Versorgungsgebiet herausnehmen, wenn ein alternatives Angebot vorliegt, mit dem diese Abnehmer zu den gleichen Kosten mit niedrigerem Energieverbrauch und geringerer Umweltbelastung versorgt werden können.

Zu § 7 (Konzessionsvergabe)

Zu Absatz 1

Mit der öffentlichen Ausschreibung der Konzessionsvergabe wird der Wettbewerb auf der Versorgungsebene um die besten Energieeinsparkonzepte angeregt. Die Aufhebung der Demarkationsgebiete macht diesen Wettbewerb möglich.

Zu § 8 (Konzessionsmodalitäten)

Zu Absatz 2

Die bisherige Kopplung der Konzessionsabgabe an die verkaufte Strommenge hemmt die Ausschöpfung der Energieeinsparpotentiale. Vor dem Hintergrund zunehmender Finanznot der Städte und Gemeinden haben diese daher ein Interesse an hohen Stromverbräuchen. Um die Einnahmen der Kommunen aus der Konzessionsabgabe berechenbar zu machen und die Einsparpotentiale zu nutzen, soll sich die Konzessionsabgabe zukünftig nach der Normanschlußleistung für die Kunden im Versorgungsgebiet richten und nicht mehr nach der verbrauchten Strommenge. Die Konzessionsabgabenverordnung muß entsprechend angepaßt werden.

Zu Absatz 3

Die Gebietskörperschaft oder zuständige Aufsichtsbehörde kann Unternehmen die Konzessionsnahme versagen oder eine laufende Konzession entziehen, wenn sie ihre Unternehmensplanung nicht auf das IRP-Konzept stützen.

Zu § 9 (Genehmigungspflicht)

Insbesondere hat die Aufsichtsbehörde die vorgeschlagenen Maßnahmen der integrierten Ressourcenplanung zu prüfen und die Kommunen vor unrechtmäßigen Konzessionsverträgen zu schützen.

Zu § 10 (Verteilungsnetz)

Zu Absatz 1

Zur Verfassungsmäßigkeit vergleiche die Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

Zu Absatz 2

Immer wieder versuchen Energieversorgungsunternehmen, durch überhöhte Preisforderungen Kommunen von der Netzübernahme abzubringen. Durch Festlegung der maximalen Entschädigung auf die Höhe der noch nicht amortisierten Netzkosten können übernahmewillige Kommunen die Energieversorgung in die eigene Hand nehmen.

Zu § 11 (Anschluß- und Versorgungspflicht)

Zu Absatz 2

Stromabnehmer haben das Recht, sich an das Versorgungsnetz anschließen zu lassen. Angesichts der zunehmenden Anzahl energieautarker Gebäude dürfen sie aber nicht dazu gezwungen werden.

Zu § 12 (Endverbraucherpreise)

Zu Absatz 1

Für alle Kunden sollen einheitliche Preisregeln gelten. Um eine rationelle Energienutzung zu fördern, sollen die Tarife kostenorientiert, linear und zeitvariabel sowie nach den Grundsätzen der integrierten Ressourcenplanung ausgestaltet werden. Die Preise dürfen keine verbrauchsfördernden Elemente wie degressive Tarifstrukturen enthalten und müssen die verschiedenen Kostenstrukturen zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten abbilden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß je nach Spannungsebene des Netzes unterschiedliche Kundengruppen mit unterschiedlichen Tarifen vorhanden sind.

Zudem sollen die Tarife die Preisdifferenzierung zwischen Verbrauchergruppen abbauen, sofern dies nach der Kostenverursachung gerechtfertigt ist. Die Preise haben sich an den langfristigen Grenzkosten zu orientieren und sind entsprechend den von der jeweiligen Lasthöhe abhängigen Kosten zu differenzieren. Unter Aufwendungen, die nicht unmittelbar die Energieversorgung betreffen, fallen u. a. Kosten für Repräsentation und Marketing. Kosten für das Marketing von Einsparprogrammen sind davon ausgenommen.

Zu Absatz 2

Geschlossene Versorgungsgebiete sind wettbewerbsfrei, abgesehen vom Wettbewerb bei der Konzessionsvergabe. Sie erfordern daher eine öffentliche Kontrolle, insbesondere eine Preisaufsicht, damit die Kunden vor überhöhten Monopolpreisen geschützt werden.

Die zuständige Preisaufsichtsbehörde hat das Recht, Unternehmen die Konzessionsnahme zu versagen oder eine laufende Konzession zu entziehen, wenn sie ihre Unternehmensplanung nicht auf das IRP-Konzept stützen. Sie prüft vor allem, ob Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs getroffen wurden und ob Verteilnetzerneuerungen und -erweiterungen notwendig sind.

Die Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) muß entsprechend angepaßt werden.

Zu Absatz 3

Im Sinne einer gerechten Preisgestaltung soll ein aufgrund falscher Prognosen über den erwarteten Stromabsatz eventuell entstehender Mehrerlös auf die Preise der folgenden Tarifperiode angerechnet werden. Ansonsten würden die Kunden überhöhte Strompreise zahlen, weil die Fixkosten der Energieversorgungsunternehmen bereits in die ursprüngliche Preiskalkulation eingegangen sind. Jede darüber hinaus verkaufte Kilowattstunde Strom ist damit zu hoch kalkuliert.

Zu § 13 (Erarbeitung einer Integrierten Ressourcenplanung)

Zu Absatz 1

Die Integrierte Ressourcenplanung hat sich sowohl auf den Strom-, als auch auf den Wärmemarkt zu erstrecken. Sie bezieht angebotsseitige und nachfrage-seitige Maßnahmen in die Unternehmensplanung ein mit dem Ziel, eine Energiedienstleistung mit möglichst wenig Energie möglichst umweltfreundlich und preisgünstig bereitzustellen. Die Energieversorgungsunternehmen haben abzuwägen, ob die nachgefragte Energiedienstleistung ökonomischer durch den konventionellen Verkauf von Strom oder durch einen Mix von Energieeinsparmaßnahmen, Einsatz umweltfreundlicher Energieträger und Zukauf des benötigten Reststroms befriedigt werden kann. IRP beinhaltet auch die Möglichkeit, externe Umweltkosten im Preis zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Durch die Verpflichtung der mit der Energieversorgung beauftragten Unternehmen, den Gebietskörperschaften alle zur Erstellung der integrierten Ressourcenplanung notwendigen Informationen zu überlassen, wird der Arbeitsaufwand der Kommunen erheblich reduziert.

ZUM DRITTEN TEIL (Energieerzeugung)

Zu § 14 (Energieerzeugungsunternehmen)

Zu Absatz 3

Damit Überkapazitäten zum Risikokapital werden, besteht kein Anspruch auf Abnahme der von den Energieerzeugungsunternehmen erzeugten elektrischen Energie. In der Vergangenheit konnten die Stromerzeuger auch Kosten für die Bereitstellung von Überkapazitäten auf den Strompreis umlegen. Dadurch bestand für sie kein betriebswirtschaftliches Interesse, effizient zu wirtschaften und Stromsparmaßnahmen zu fördern.

Zu § 15 (Wärmenutzung)

Zu Absatz 1

Die Nutzung der bei der Stromerzeugung produzierten Abwärme stellt eines der größten Energieeinsparpotentiale dar. Im Sinne der Ziele dieses Gesetzes muß dieses Potential weitestgehend genutzt werden.

Zu Absatz 2

Gebietskörperschaften sollen dafür sorgen, daß soviel wie möglich bei der Elektrizitätserzeugung anfallende Wärme genutzt wird, insbesondere bei der Planung neuer Siedlungen und Gewerbegebiete. Die Wärmenutzung bringt zwar hohe Kosten mit sich, sie sollte jedoch wegen ihres großen Umweltnutzens in jedem Falle erwogen werden. Der Anschlußzwang entfällt, wenn die Erschließung des Wärmepotentials unter den von diesem Gesetz geschaffenen Bedingungen unwirtschaftlich wird. Durch öffentliche Ausschreibungen können Preissenkungen erreicht werden.

ZUM VIERTEN TEIL (Energieübertragung)

Zu § 16 (Energieübertragungsunternehmen)

Zu Absatz 1

Bei den Energieübertragungsunternehmen kann es sich um ein oder mehrere Unternehmen handeln. Die Energieübertragungsunternehmen sind privatwirtschaftlich organisiert. Aufgrund der bedeutenden Markt- und Machtstellung der Energieübertragungsunternehmen wäre es auch möglich, sie als öffentliche Unternehmen zu organisieren. Die Übertragung des Besitzes von privaten Unternehmen auf neue private Unternehmen durch Veräußerung erscheint jedoch zweckmäßiger als die Verstaatlichung, nicht zuletzt wegen fehlender finanzieller Ressourcen aufgrund der angespannten öffentlichen Haushalte. Zu den verfassungsrelevanten Problemen vergleiche auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

Zu Absatz 2

Den Energieübertragungsunternehmen obliegt es, den Stromtransport auf der Grundlage einer technischen Netzplanung sicherzustellen. Diese Aufgabe beinhaltet die technische Aufnahme und Abgabe von Strom, die Stabilisierung von Netzfrequenz und Netzspannung sowie Investitionen wie Zubau oder Erneuerung von Leitungen, Transformatoren etc. Die Stromdurchleitung zwischen Betriebsteilen eines in juristischer Hinsicht einheitlichen Unternehmens muß zugelassen werden, wenn sie der Eigenversorgung des Unternehmens dient.

Zu § 17 (Vergütung der Transportleistung)

Zu Absatz 1

Unter Transportleistung sind alle mit dem Transport von elektrischer Energie verbundenen Dienstleistungen des Energieübertragungsunternehmens zu verstehen (vergleiche auch Begründung zu § 16 Abs. 2).

Zu Absatz 2

Für die erbrachten Transportdienstleistungen erheben die Energieübertragungsunternehmen verursachungsgerechte und kostendeckende Gebühren, welche sich nach der Länge der Transportwege und der Netzbelastung richten. Dadurch werden die Transportwege kurzgehalten und die dezentrale Energieerzeugung gefördert.

ZUM FÜNFTEN TEIL (Energiehandel [Strompool])**Zu § 19 (Rechtsform)****Zu Absatz 1**

Der Strompool wird in der Rechtsform einer Bundesanstalt errichtet. Als Anstalt des öffentlichen Rechts gewährleistet er die Wettbewerbsneutralität.

Zu Absatz 2

In der Satzung wird u. a. festgelegt, ob der Strompool zentral oder föderal und dezentral organisiert wird.

Zu § 20 (Rechtsstellung des Strompools)**Zu Absatz 1**

Ausnahmen beziehen sich vorrangig auf die dezentrale Energieerzeugung und die Eigenerzeugung (vergleiche auch § 23 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Als Lastverteiler ruft der Strompool die Kraftwerke entsprechend den Ergebnissen des Erzeugerwettbewerbs im Großhandelsmarkt auf und stellt sicher, daß die Stromnachfrage an allen Entnahmepunkten aus dem Übertragungsnetz jederzeit gedeckt und eine Reservekapazität bereitgehalten wird. Den Transport des Stroms besorgt der Pool durch die Energieübertragungsunternehmen. Diese übernehmen somit die Funktion der Frachtführer, die ihre Verträge abschließend mit dem Pool abschließen.

Zu § 21 (Vorrangmarkt)**Zu Absatz 1**

Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, ist eine deutliche Erhöhung des Marktanteils erneuerbarer Energieträger und der Kraft-Wärme-Kopplung nötig. Auf dem freien Markt würde ihr Anteil langsamer steigen als durch Vorrangregelungen.

Zu Absatz 2

Die Erzeugungskosten für Strom einiger erneuerbarer Energieträger und für einen Teil der Anlagen auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung liegen über denen des Poolpreises. Strom im Vorrangmarkt muß daher mit einem Preis vergütet werden, der die wirtschaftliche Produktion ermöglicht. Dazu sind im Stromeinspeisungsgesetz Preise festzulegen, die die kostendeckende Vergütung der umweltfreundlichen Energieträger ermöglichen. Vergleiche auch Artikel 3 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3

Der Vorrangmarkt soll nicht unbegrenzt gelten, sondern nur, bis umweltfreundliche Energieträger einen substantiellen Marktanteil erreicht haben. Eine Überprüfung findet zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes statt.

Zu § 22 (Nachfragemarkt)**Zu Absatz 1**

Nach Einführung des Energiegesetzes wird der Nachfragemarkt über 90 % der Stromnachfrage decken, so daß der überwiegende Teil des Strommarktes wettbewerblich organisiert ist. Im Nachfragemarkt hat jeder Anbieter die gleiche Marktchance.

Zuzüglich zur Deckung der Stromnachfrage sorgt der Strompool auch für die Bereithaltung einer Reservekapazität.

Zu Absatz 2

Aufgrund der hohen Kohlendioxid-Emissionen wird bei den Kraftwerken auf Basis fossiler Energieträger Strom aus Braunkohlekraftwerken am höchsten belastet, gefolgt von Öl, Steinkohle und Gas, abhängig vom Wirkungsgrad des jeweiligen Kraftwerks. Die Nutzung der Atomenergie birgt unkalkulierbare Risiken durch Betrieb der Atomkraftwerke, Atomtransporte und weitere Atomeinrichtungen. Ein GAU (größter anzunehmender Unfall) würde, abgesehen von unzähligen Toten und Verletzten, zu volkswirtschaftlichen Kosten von über 10 Billionen DM führen.

Die Anwendung ökologischer Korrekturfaktoren kann entfallen, sobald eine effektive Energiesteuer eingeführt wird, die auch einen Gefährdungszuschlag auf elektrische Energie aus Atomkraftwerken vorsieht.

Zu § 23 (Ausnahmen vom Poolzwang)**Zu Absatz 1**

Dezentral im Sinne dieses Absatzes erzeugter Strom muß nicht über den Strompool an die Nachfrager verkauft werden. Dadurch können vor Ort angepasste Konzepte aus einem Mix an Energieeinsparung, Einsatz umweltfreundlicher Energieträger und Zukauf des benötigten Reststroms entwickelt werden. Zudem werden Verfahrensschritte verkürzt und Kosten reduziert.

Zu Absatz 3

Für den Eigenbedarf erzeugter Strom muß nicht über den Strompool an die Nachfrager verkauft werden. Dadurch werden Verfahrensschritte verkürzt und Kosten reduziert.

Zu § 24 (Stromimporte)**Zu Absatz 1**

Um Wettbewerbsbeschränkungen zu vermeiden, werden Stromimporte wie im Inland erzeugter Strom behandelt. Die Ansetzung durchschnittlicher ökologischer Korrekturfaktoren wirkt nicht importbeschränkend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht für den Bereich der Energiewirtschaft bedeut-

same Ausnahmen vom Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen vor. Durch die §§ 103 und 103a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind in Energieversorgungsunternehmen unter im einzelnen unterschiedlichen Voraussetzungen Demarkationsverträge, Konzessionsverträge, Preisbindungsverträge und Verbundverträge erlaubt worden. Mit Ausnahme der Konzessionsverträge lassen sich diese Freistellungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vereinbaren. Der Gesetzentwurf dient der Einführung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft und soll die verkrustete Monopolstruktur der heutigen Energiewirtschaft aufbrechen. Aus diesem Grunde war die Freistellung der Energiewirtschaft vom Verbot des Abschlusses von Demarkationsverträgen, Preisbindungsverträgen und Verbundverträgen aufzuheben.

Etwas anderes gilt für die Konzessionsverträge. Diese sind nach wie vor zulässig. In Artikel 1 §§ 7 ff. des Energiegesetzes ist die Konzessionsvergabe gesetzlich geregelt und eine öffentliche Ausschreibung der Konzessionsvergabe eingeführt worden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz [Stromeinspeisungsgesetz])

Die Rechtsstellung der privaten Einspeiser nach § 2 des Stromeinspeisungsgesetzes soll dahin gehend verbessert werden, daß Investitionssicherheit gewährleistet wird. Jährlich werden von privaten Investoren und klein- und mittelständischen Unternehmen viele Mrd. DM in der Erwartung auf eine gesicherte Amortisation investiert. Angesichts des Charakters des Stromeinspeisungsgesetzes als Preisicherungsinstrument in einem monopolistisch strukturierten Markt entspricht die vorgeschlagene Änderung einer konsequenten Weiterentwicklung einer ökologisch orientierten Wirtschaftspolitik.

Notwendig ist eine klare Regelung der Stromeinspeisung von Windkraftanlagen im Binnenland und außerhalb des deutschen Festlandes an möglichen Meeresstandorten (Off-Shore) sowie die Aufnahme der Erdwärme zur verstärkten Erschließung dieser bislang vernachlässigten erneuerbaren Energiequelle. Die Aufnahme der Kraft-Wärme-Kopplung soll private Investoren zu einer rationellen Energienutzung anhalten und gleichzeitig den Monopol-Stromerzeugern in der Wirtschaftlichkeitsbestimmung gleichstellen. Durch die gleichzeitige Produktion von Strom und Wärme wird ein Klimaschutzeffekt erzielt, der dem erneuerbarer Energien durchaus gleichzustellen ist.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, daß noch eine Reihe von Hindernissen bestehen, die der verstärkten Ausweitung der Nutzung und Anwendung der unterschiedlichen erneuerbaren Energieträger, aber auch der Kraft-Wärme-Kopplung entgegenstehen. Dazu zählen u. a. zu geringe Vergütungssätze. Zur Erreichung eines höheren Marktanteils für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung müssen deshalb die Vergütungen differenziert verbessert werden.

Angesichts der hohen unausgeschöpften Potentiale, der weithin immer noch fehlenden Wirtschaftlichkeit und der hohen Bedeutung der Windkraft für den Export ist es notwendig, die Vergütung auf 95 % festzusetzen und im weniger windhöffigen Binnenland je nach gemessener Durchschnitts-Jahreswindgeschwindigkeit Zuschläge zwischen 25 und 55 % zu gewähren. Die verstärkte Nutzung der Wasserkraft durch Reaktivierung, Erneuerung oder Neubau wird durch hohe spezifische Investitionskosten erschwert. Angesichts des großen Nachholbedarfs an Investitionen bei bestehenden Anlagen und zur Ausschöpfung der immensen Zuwachspotentiale – die 1995 bei über 4 800 MW installierter Anlagenkapazität und knapp 22 Mrd. kWh Jahresleistung mit mindestens 50 % angegeben werden – ist auch für kleine Wasserkraftwerke die Erhöhung der Vergütung auf 95 % erforderlich. Die bisher gewährte Vergütung von 90 % ist für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zu niedrig. Diese erneuerbare Energiequelle hat die höchsten Zukunftswachstumspotentiale aufzuweisen und bedarf daher einer besonderen Förderung. Regenerative Energieträger, die auf einer biologischen Reststoffnutzung basieren, sind durch vergleichsweise hohe Kostenreduktionspotentiale gekennzeichnet. Außerdem fallen die entsprechenden Ausgangsstoffe auf jeden Fall an und werden derzeit nur aufgrund des niedrigen Energiepreinsniveaus nicht weiter verwendet, so daß sie anderweitig entsorgt werden müssen. Auch angesichts der zusätzlichen Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im ländlichen Raum ist eine Erhöhung der Vergütungssätze aus dem Stromeinspeisungsgesetz angemessen und sinnvoll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge [Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG])

Nach Artikel 1 § 1 ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Elektrizitätswirtschaft so zu gestalten, daß die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und umweltverträglich genutzt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die Errichtung und der Betrieb der in der Regel nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen der Energiewirtschaft nur genehmigt werden, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Aus diesem Grunde war es notwendig, § 5 BImSchG entsprechend zu erweitern.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird das Energiewirtschaftsgesetz außer Kraft gesetzt.

